

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

VII/8-10/13-1979

Bearbeiter
Winkler

Klappe
2557

8. Mai 1979

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977,
LGBL. 9400-0 geändert wird

Hoher Landtag!



Die NÖ Landesregierung beehrt sich, den Entwurf eines Gesetzes mit dem das NÖ Gemeindeärztegesetz 1977, LGBL. 9400-0 geändert werden soll zu übermitteln.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu sagen:

Zu Artikel I

Z.1:

Die Nebengebühren (Besondere Gebühr) eines Gemeindefarztes wurden seit langer Zeit nicht mehr erhöht und liegen derzeit bei S 90,-- für jede Amtshandlung, also unter dem Normwert einer akademischen Tätigkeit. Es erscheint daher die Anhebung von 0,5 v.H. auf 1 v.H. gerechtfertigt.

Wie Erkundigungen bei den einzelnen Bundesländern ergaben, liegen die Pensionen für Gemeinde- bzw. Distriktsärzte derzeit je nach Bundesland verschieden in der Höhe zwischen S 13.110,-- und S 16.837,--. Die Pensionen der Gemeindeärzte in Niederösterreich betragen S 10.928,--.

Seit geraumer Zeit drängen die Kammervertreter auf eine Erhöhung der Pensionen der Gemeindeärzte von NÖ, um eine Angleichung an die übrigen Bundesländer zu erreichen.

Ab 1979 wurde nun auch die Pflichtversicherung für die freiberuflichen, praktischen Ärzte eingeführt. Die Höhe dieser Pensionen ist derzeit noch nicht bekannt, soll aber nach Mitteilung der Vertreter der Ärztekammer für NÖ auch in der Höhe der erwähnten Bundesländerpensionen (bei ca. S 13.000,--) liegen.

Dies würde sich unter Umständen auch negativ bei der Besetzung von freien Gemeindefarztposten auswirken.

Um hier vorzubeugen, wird die Erhöhung der Bemessungsgrundlage von 40 % ab 1. Juli 1979 auf 45 % und ab 1. Juli 1980 auf 50 % angestrebt.

Durch die erwähnte Erhöhung der Bemessungsgrundlage würde der 40%-ige Landesanteil am Gesamterfordernis der benötigten Kosten des Pensionsverbandes für die Gemeindefärzte NÖ im Jahre 1979 um S 1,332.500,-- auf insgesamt S 22,652.500,-- ansteigen. Ebensoviel beträgt der kopfquotenmäßige auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilende Beitrag.

Für das Jahr 1980 wäre bei gleichbleibenden bezugsmäßigen Voraussetzungen eine Erhöhung der Anteile am Gesamterfordernis des Pensionsverbandes für die Gemeindefärzte NÖ auf S 23,985.000,-- zu verzeichnen.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeindefärztegesetz 1977, LGBl. 9400-0 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kasper